

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das Versandverfahren  
über die Methoden der Zusammenarbeit der  
Verwaltungen zur Gewährleistung des freien  
Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer  
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 sowie der  
DDR einerseits und Spanien und Portugal andererseits  
sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten  
während der Übergangszeit**

**vom 23. Juli 1990**

Titel - Allgemeines

**§ 1**

(1) Diese Bestimmung legt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die gewährleisten sollen, daß im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 - nachstehend „Gemeinschaft der Zehn“ genannt - und der DDR einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten auf Waren, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Regelung gemäß der Akte über den Beitritt angewandt wird, nach der die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung sowie<sup>1)</sup> mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung abgeschafft werden.

(2) Für die Anwendung dieser Bestimmung gelten die Gemeinschaft der Zehn und die DDR als ein Mitgliedstaat. Der Begriff Mitgliedstaat erfaßt im Sinne dieser Bestimmung auch die DDR.

**§ 2**

Die in § 1 Absatz 1 genannte Regelung findet unter den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen Anwendung auf:

- a) Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind, einschließlich der Waren, die ganz oder teilweise aus Erzeugnissen hergestellt wurden, für die die Einfuhrmöglichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt und die dort anwendbaren
  - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
  - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 oder 240 der Beitrittsakte,
  - Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
- b) Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrmöglichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt und die dort anwendbaren
  - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
  - Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
- c) Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind und zu deren Herstellung Waren verwendet wurden, für die die dort anwendbaren
  - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
  - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte,
  - Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen \*

Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, nicht erhoben oder ganz oder teilweise erstattet worden sind, sofern für diese Waren der Anteilzoll erhoben worden ist, der gemäß den von der Kommission in Anwendung von Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 210 Absatz 3 der Beitrittsakte zu erlassenden Bestimmungen gegebenenfalls entstanden ist.

**§ 3**

(1) Waren, auf die die Regelung nach § 1 Absatz 1 anzuwenden ist, werden im internen Versandverfahren oder, wenn dieses Verfahren keine Anwendung findet, mit einem Papier zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters befördert.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Waren, die im internen Versand befördert werden, wird

- ein Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT, oder
- ein als Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT geltender internationaler Frachtbrief oder internationaler Expreßgutschein, oder
- ein als Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT geltender Übergabeschein - Versandverfahren, ausgestellt.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Waren, die nicht im Versandverfahren befördert werden, wird ein Versandpapier T2 L oder T2 L ES oder T2 L PT ausgestellt.

**Titel II - Beförderung von Waren im  
internen Versandverfahren**

Abschnitt I

**Verfahren nach Abschnitt III  
der Verordnung über das Versandverfahren**

**§ 4**

Für die Beförderung im internen Versandverfahren sind zu verwenden

- a) eine Versandanmeldung T2:
  - für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR versandt werden und dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe a) oder b) erfüllt haben,
  - für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR, in die sie zuvor aus Spanien oder aus Portugal verbracht worden sind und für die in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR die jeweils fällig gewordenen
    - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
    - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind.
- b) eine Versandanmeldung T2 ES:
  - für Waren, die aus Spanien versandt werden und die
    1. dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe a), b) (ödere) erfüllt haben;
    2. ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind und für die in Spanien die jeweils vorgesehenen
      - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
      - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 der Beitrittsakte erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
  - für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR nach Spanien versandt werden und dort die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstabe c) erfüllt haben.

Die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifs, die zuvor nach Spanien mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier verbracht worden sind und dort nicht spanischen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates sowie ihrer Durchführungsverordnungen erlangen, können jedoch aus Spanien nur mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier weiterversandt werden;

Anmerkung

<sup>1)</sup> Akte über den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik (siehe Gesetz vom 6.12.1985, Bundesgesetzblatt 1985 II Seite 1249ff.)